

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.10.2011

Geschäftszahl

S7 421632-1/2011

Spruch

S7 421.632-1/2011/2E

S7 421.629-1/2011/2E

S7 421.626-1/2011/2E

S7 421.624-1/2011/2E

S7 421.622-1/2011/2E

S7 421.617-1/2011/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Lassmann als Einzelrichterin über die Beschwerden

1. der XXXX, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.09.2011, Zl. 11 05.266-EAST-Ost,
2. des mj. XXXX, gesetzlich vertreten durch die Kindesmutter XXXX, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.09.2011, Zl. 11 05.272-EAST-Ost,
3. des mj. XXXX, gesetzlich vertreten durch die Kindesmutter XXXX, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.09.2011, Zl. 11 05.271-EAST-Ost,
4. des mj. XXXX, gesetzlich vertreten durch die Kindesmutter XXXX, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.09.2011, Zl. 11 05.269-EAST-Ost,
5. der mj. XXXX, gesetzlich vertreten durch die Kindesmutter XXXX, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.09.2011, Zl. 11 05.268-EAST-Ost,
6. der mj. XXXX, gesetzlich vertreten durch die Kindesmutter XXXX, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.09.2011, Zl. 11 05.267-EAST-Ost,

alle StA. Afghanistan, sämtlich vertreten durch Mag. Judith Ruderstaller, Asyl in Not, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden gemäß §§ 5, 10 AsylG 2005 i.d.g.F. als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Der Verfahrensgang vor der erstinstanzlichen Behörde ergibt sich aus den erstinstanzlichen Verwaltungsakten.

2. Die Beschwerdeführer, eine Mutter und ihre fünf minderjährigen Kinder, sind Staatsangehörige von Afghanistan und am 30.05.2011 illegal mit dem PKW von Bulgarien kommend in das österreichische Bundesgebiet eingereist, wo sie am selben Tag Anträge auf internationalen Schutz stellten.

Die erkennungsdienstlichen Behandlungen ergaben, dass die Beschwerdeführer bereits am 01.06.2010 Asylanträge in Bulgarien stellten.

Am 01.06.2011 richtete das Bundesasylamt Wiederaufnahmegesuche für die Genannten via DubliNet an Bulgarien, die sich auf Art. 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (in der Folge: Dublin II-VO) und die EURODAC-Treffer stützten.

Das Führen von Konsultationsverfahren mit Bulgarien wurde den Beschwerdeführern am 06.06.2011 mitgeteilt.

Bulgarien hat mit Schreiben vom 02.06.2011 und vom 05.07.2011 seine Zustimmung zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführer gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin II-VO erklärt und mitgeteilt, dass den Beschwerdeführern am 11.03.2011 in Bulgarien subsidiärer Schutz gewährt worden wäre.

Die Erstbeschwerdeführerin (in Folge: 1. BF) gab in ihrer Erstbefragung am 30.05.2011 an, sie sei vor ca. einem Jahr mit ihren fünf Kindern mit einem Flugzeug über die Türkei nach Bulgarien geflogen. In Bulgarien hätte sie für sich und ihre Kinder Asylanträge gestellt. Sie wären in einem Lager untergebracht worden. Da ihr Ziel von Anfang an Österreich gewesen wäre, seien sie am 27.05.2011 mit einem Zug von Sofia nach Rumänien gefahren und von dort weiter mit einem anderen Zug bis Österreich. Ihr Sohn XXXX befände sich seit zwei Jahren in Österreich. Über Bulgarien könne sie nur Schlechtes sagen. Ihre Kinder hätten dort weder in einen Kindergarten noch in die Schule gehen dürfen. Sie wäre auch nicht finanziell unterstützt worden. Sie hätte in Bulgarien einen positiven Bescheid und einen Reisepass bekommen, sei mit ihrem bulgarischen Reisepass nach Österreich gereist und habe diesen in Österreich weggeschmissen. In Bulgarien habe sie einen anderen Namen angegeben. Sie habe ihr Heimatland verlassen, weil nach dem Tod ihres Mannes dessen Bruder sie hätte heiraten wollen, sie das jedoch nicht gewollt hätte. Sie sei von ihm unter Druck gesetzt und geschlagen, sowie mit einem Messer verletzt worden. Vor ca. eineinhalb Jahren habe sie einen Mann namens XXXX geheiratet. Nach ihrer Heirat hätte ihr Schwager sie töten wollen. Aus diesem Grund habe sie Afghanistan verlassen.

Im Einvernahmeprotokoll wurde vermerkt: AW macht immer wieder widersprüchliche Angaben. Vorerst gab sie als Vornamen den Namen XXXX und als Familiennamen den Namen XXXX an. Erst nach der Datenaufnahme gab sie an, abermals geheiratet zu haben und dass sie ab dem Zeitpunkt des Einvernahmebeginnes die Wahrheit sagen wolle.

Bei ihrer Einvernahme vor dem Bundesasylamt, EAST-Ost, am 21.06.2011 bekräftigte die 1. BF im Beisein ihres Rechtsberaters ihre bisherigen Angaben im Verfahren. Ergänzend gab sie an, sie habe in Österreich einen Sohn namens XXXX, er sei 15 Jahre alt. Sie wisse nicht, wie weit sein Asylverfahren sei, aber er besitze eine weiße Karte. Sie glaube, er sei bis zur 8. Schulklasse in die Schule gegangen. Er sei vor zwei Jahren ausgereist. Sie habe vorgestern mit ihm telefoniert, am Freitag habe er sie mit einem Freund besucht. Sie habe in Bulgarien einen Ausweis bekommen. Diese Karte habe sie zerrissen, als sie Bulgarien verlassen habe. Sie wisse nicht, ob sie einen positiven oder negativen Bescheid bekommen habe. Sie sei Analphabetin und wisse nicht, wofür die Karte gut gewesen sei. Weil es ihnen in Bulgarien schlecht gegangen sei, habe man Geld gesammelt und dem afghanischen Schlepper Geld gegeben, dieser habe sie hierhergebracht.

Bei ihrer Einvernahme vor dem Bundesasylamt, EAST-Ost am 20.07.2011 gab die 1. BF an, sie spreche auch für ihre minderjährigen Kinder. Ihren Sohn XXXX habe sie vor zwei Jahren nach Österreich geschickt und lebe er seither in Österreich. Befragt, wie es zu dieser Trennung gekommen wäre gab die 1. BF an, sie hätten viele Probleme in Afghanistan gehabt. Nach dem Tod ihres Ehemannes habe ihr Schwager ihre Kinder ungerecht behandelt und ihnen nicht erlaubt, zur Schule zu gehen. Sie habe dann ihren Sohn XXXX und ihre Tochter XXXX weggeschickt. Ihre Tochter sei zurück nach Afghanistan gekehrt, ihr Sohn nach Österreich gekommen. Sie habe ihre Kinder weggeschickt, weil ihr Schwager die Kinder ungerecht behandelt habe. Ihr Schwager sei ein sehr schlechter Mensch und ein Alkoholiker gewesen. Sie habe nach dem Tod ihres Mannes nicht die finanziellen Mittel gehabt, gemeinsam mit allen Kindern auszureisen. Ihr Zielland wäre Österreich gewesen, und zwar wegen ihres Sohnes. Sie habe den bulgarischen Behörden nicht mitgeteilt, dass sie einen minderjährigen Sohn in Österreich habe. Man hätte sie nicht gefragt, ob sie weitere Kinder habe. Sie möchte auf keinen Fall nach Bulgarien zurück, weder sie noch ihre Kinder würden dorthin zurück wollen. Sie sei dort psychisch misshandelt worden. Befragt, was sie darunter verstehe, gab die 1. BF an, sie sei 9 Monate lang in Bulgarien

unterstützt worden, danach hätte sie jedoch keine Unterstützung mehr erhalten. Ihre Kinder hätten hungrig einschlafen müssen. Man habe ihr 15 Tage Zeit gegeben, sich etwas zu suchen und das Lager zu verlassen. Sie habe einen Antrag gestellt, noch länger im Lager bleiben zu dürfen, man habe ihr aber gesagt, Bulgarien sei ein armes Land und könne sich nicht mehr leisten. Ihre Kinder hätten nichts zu Essen gehabt. Es hätte dort Araber gegeben, die ihren Kindern etwas zu essen gegeben hätten. Andere Afghanen hätten dann Geld für sie gesammelt und sie auf diese Art geschützt, dass sie von dort überhaupt weggehen habe können. Das sei eine große psychische Belastung für sie gewesen. Sie habe in Bulgarien sehr vieles durchgemacht.

Die 1. BF wurde am 02.08.2011 neuerlich vor dem Bundesasylamt, EAST-Ost gefragt und gab hiezu an, sie habe den bulgarischen Behörden nicht mitgeteilt, dass sie einen minderjährigen Sohn in Österreich habe. Sie habe in Bulgarien keine Familienzusammenführung mit ihrem Sohn beantragt, weil sie zu ihrem Sohn gewollt hätte. Sie hätte nicht wollen, dass dieser zu ihr komme und mit ansehe, wie es ihr und den anderen Kindern in Bulgarien ergehe. Deswegen habe sie sich entschieden, zu ihrem Kind zu gehen. Sie habe bewusst gehandelt, weil sie nicht gewollt hätte, dass ihr Sohn zu ihr nach Bulgarien komme. Über Vorhalt, dass ihr Sohn in Bulgarien denselben Schutz erhalten würde, den sie erhalten hätte, gab die Beschwerdeführerin an: "Wenn mein Leben nicht in Afghanistan in Gefahr wäre, wäre ich nicht ausgereist und nach Bulgarien gegangen und jetzt gilt noch immer dasselbe für mich. Ich möchte nicht nach Bulgarien. Seit zwei Jahren lernt mein Sohn hier. Wenn mein Sohn in Bulgarien wäre, hätte er all die Möglichkeiten nicht, eine Bildung dort zu bekommen. Ich möchte nicht, dass meine Kinder in Leid aufwachsen und eines Tages als Erwachsene mir vorwerfen, dass ich Schuld daran trage, dass aus ihnen nichts geworden ist. Ich möchte von der österreichischen Regierung, dass sie meinen Kindern und mich hier behalten, damit meine Kinder ein geschütztes Leben hier haben, dass sie hier in die Schule gehen können und wir uns ein Leben hier aufbauen können."

Aus der gutachterlichen Stellung von XXXX vom 16.06.2011 ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin weder an einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung leidet noch sonstige psychische Krankheitssymptome bei ihr vorliegen.

3. Mit den im Spruch genannten Bescheiden des Bundesasylamtes vom 19.09.2011 wurden die Anträge der Beschwerdeführer gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ohne in die Sache einzutreten als unzulässig zurückgewiesen und wurde Bulgarien gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II) für zuständig erklärt. Gleichzeitig wurden die Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Bulgarien ausgewiesen und die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in letztgenannten Mitgliedstaat gemäß § 10 Abs. 4 AsylG für zulässig erklärt.

Die belangte Behörde traf in den Bescheiden nachstehende Feststellungen zum Mitgliedstaat Bulgarien:

Allgemeines zum bulgarischen Asylverfahren

Gesetzliche Grundlagen

Die Verfassung und Gesetze garantieren Bewegungsfreiheit im Land, Ausreise, Emigration und Rückkehr und die Regierung respektierte diese Rechte. Sie arbeitete mit dem UNHCR und anderen humanitären Organisationen zusammen, wenn es um Schutz von Flüchtlingen, Asylwerbern, Staatenlosen etc. ging. Die Gesetze sehen Asyl oder Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention vor und es gibt ein System zum Schutz von Flüchtlingen vor Refoulement.

(USDOS - US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2009: Bulgaria, 11.03.2010)

Das Asylwesen wird durch das bulgarische Asylgesetz geregelt. Unten stehend wird die Fassung vom Juni 2007 zitiert. Es gab zwar danach noch eine - unwesentliche - Änderung, bei der in einigen wenigen Paragraphen die damals neu eingerichtete "Staatliche Agentur für Nationale Sicherheit" neben dem Innenministerium erwähnt wird. Am Inhalt hat sich aber nichts geändert.

(Anfragebeantwortung des VB für Bulgarien, per Email am 28.01.2009)

Asylverfahren

Laut UNHCR ist das Risiko von Flüchtlingen abgewiesen zu werden gering. Es gab Beschwerden über die Unterbringungsbedingungen und den Zugang zu Rechtsberatung im Temporären Unterbringungslager für Fremde in Busmantsi. Die Änderung des Fremdengesetzes vom 15. Mai sieht ein Maximum von sechs Monaten

für die Anhaltung vor. Per Gesetz müssen Asylwerber ihren Asylantrag innerhalb eines "vernünftigen Zeitrahmens" nach der Einreise stellen.

Die Zahl der Asylwerber geht stetig zurück, Mit Ausnahme einer leichten Zunahme 2007 nach dem EU-Beitritt Bulgariens. 2009 gab es 689 Anträge, zumeist aus Irak, Iran, Armenien, Algerien und Palästina, wovon 358 abgelehnt wurden. 39 Fälle erhielten Asyl. 216 Personen erhielten temporären Schutz.

(USDOS - US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2009: Bulgaria, 11.03.2010)

Zuständig für Asylanträge und die Versorgung von Asylwerbern ist die Staatliche Flüchtlingsagentur.

Ein Asylantrag kann persönlich bei der Staatlichen Flüchtlingsagentur gestellt werden. Wird der Antrag bei einer anderen Behörde gestellt, so hat diese den Asylwerber an die Staatliche Flüchtlingsagentur zu verweisen (Art. 58). Die Ausweise des Asylwerbers werden während der Bearbeitungsdauer seines Antrags von der Behörde einbehalten. Der Asylwerber wird durchsucht, fotografiert, seine Fingerabdrücke werden genommen (Art. 59). Besteht der begründete Verdacht, ein Asylwerber sei nicht wie angegeben minderjährig, wird er untersucht (Art. 61).

Ein Einvernahmetermin wird bei der Registrierung des Asylwerbers festgelegt. Die Einvernahme findet in der Sprache des Asylwerbers oder zumindest in einer Sprache die der Asylwerber versteht, statt (Art. 63a).

Über den Asylantrag sollte innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Asylverfahrens entschieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Zeitrahmen vom Vorsitzenden der Staatlichen Flüchtlingsagentur erweitert werden (Art. 75).

Als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden Asylanträge wenn - sie sich aus nicht im Asylgesetz definierten Gründen (GFK) gestellt werden, - keine Gründe für begründete Furcht aufgezeigt werden, - keine detaillierte Beschreibung der Umstände oder persönliche Details genannt werden, - die angegebenen Gründe widersprüchlich oder völlig unwahrscheinlich sind, - es sich um einen Folgeantrag ohne Angabe jeglicher neuer wichtiger Umstände handelt, - eine falsche Identität angegeben wird oder falsch Dokumente vorgelegt werden, - wissentlich falsche Angaben gemacht werden, - Information zur Feststellung der Identität zurückgehalten wird, - der Asylwerber legal ins Land einreist und dann lebt und nicht innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens einen Asylantrag stellt (es sei denn dies geschieht aus Gründen die nicht von ihm kontrollierbar sind), - der Asylwerber aus einem sicheren Drittstaat oder EU-Mitgliedsstaat kommt, - der Antrag gestellt wird um eine Abschiebung zu verhindern (Art. 13).

Das Asylverfahren wird eingestellt, wenn der Asylwerber - nach einer Einladung nicht innerhalb von zehn Tagen zu einer Einvernahme erscheint, - seine Adresse ändert ohne dies bekanntzugeben, - nicht mit den Behörden zusammenarbeitet (Art. 14). Kann der Asylwerber Gründe vorbringen, die die drei genannten Punkte rechtfertigen, kann das Verfahren wiedereröffnet werden (Art. 77).

Das Asylverfahren erlischt unter anderem wenn der Asylwerber - den Schutz seines Herkunftsstaates aufgrund von dauerhaften Veränderungen nicht länger verwehren kann, - freiwillig zurückgekehrt ist, - seinen Antrag zurückzieht, - nicht innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Asylverfahrens vor den zuständigen Behörden erscheint (Art. 15).

(Law for the Asylum and the Refugees, last amended June 2007)

Berufungsmöglichkeiten

Gegen eine Nichtzulassung eines Asylantrags kann innerhalb von sieben Tagen bei dem Verwaltungsgericht in Sofia berufen werden. Diese Berufung hat nicht aufschiebende Wirkung. Gegen eine Zurückweisung eines offensichtlich unbegründeten Asylantrags oder Einstellung eines Asylverfahrens kann innerhalb von sieben Tagen bei dem Verwaltungsgericht der jeweiligen Wohngegend des Asylwerbers Einspruch erhoben werden (Art. 84.).

Berufungen gegen - Nichtzulassung von Familienzusammenführung, gegen - negative Entscheidungen über das Asylverfahren, und gegen - Aberkennung oder Beendigung eines bereits anerkannten Status können beim Obersten Verwaltungsgericht innerhalb von 14 Tagen eingebracht werden (Art. 87).

Das Oberste Verwaltungsgericht muss die Beschwerde innerhalb eines Monats prüfen. Wird der Berufung stattgegeben, wird der Akt mit obligatorischen Anweisungen für eine neue Entscheidung an die Staatliche Flüchtlingsagentur zurückgegeben, die dann innerhalb von 14 Tagen eine neue Entscheidung zu fällen hat. Die Entscheidung des Gerichts kann nicht angefochten werden (Art. 90).

(Law for the Asylum and the Refugees, last amended June 2007)

Dublin II-Asylwerber

Dublin II AW werden beim Zugang zu den Versorgungseinrichtungen nicht anders behandelt, als AW, die nicht unter das D II Verfahren fallen. Alle AW werden nach den Bestimmungen des Gesetzes gleich behandelt.

(Antonia Volyanova, Legal adviser, Dublin Unit, State Agency for Refugees, 06.03.2007)

Non-Refoulement

Ein Ausländer kann nicht in ein Territorium eines Landes zurückgeschickt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder politischen Meinung der Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt ist (Art. 4/1).

(Law for the Asylum and the Refugees, last amended June 2007)

Die Gesetze sehen Asyl oder Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention vor und es gibt ein System zum Schutz von Flüchtlingen vor Refoulement.

(USDOS - US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2009: Bulgaria, 11.03.2010)

Versorgung

Die Staatliche Flüchtlingsagentur verfügt über Transit-, Registrierungs- und Empfangs- und Integrationszentren. Namentlich ein Registrierungs- und Empfangszentrum in Banya, ein Registrierungs- und Empfangszentrum in Sofia und ein weiteres Integrationszentrum ebenfalls in Sofia.

Die Transitzentren sind die territorialen Einheiten für Registrierung, Unterbringung, medizinische Untersuchung und für die Durchführung beschleunigter Verfahren für Asylwerber. In den Registrierungs- und Empfangszentren werden Registrierung, Unterbringung, soziale und medizinische Hilfe durchgeführt, sowie die Asylverfahren durchgeführt. In den Integrationszentren werden Sprachtraining, Berufsausbildung und andere Aktivitäten für die Integration durchgeführt.

(State Agency for Refugees with the Council of Ministers: Structure, ohne Datum, <http://aref.government.bg/?cat=18>, Zugriff 8.4.2010)

Asylwerber haben Recht auf Hilfe und Unterstützung durch UNHCR, staatliche oder nichtstaatliche Organisationen. Der Staat stellt Bedingungen für rechtliche Beratung zur Verfügung (Art. 23).

(Law for the Asylum and the Refugees, last amended June 2007)

Minderjährige haben Recht auf Bildung und Berufsbildung (Art. 26).

Asylwerber haben Recht auf - Aufenthalt in der Republik Bulgarien, - Unterkunft und Nahrung, - soziale Unterstützung in der selben Höhe wie bulgarische Staatsbürger, - Krankenversicherung, Zugang zu kostenloser medizinischer Versorgung wie bulgarische Staatsbürger, - psychologischer Hilfe, - einen Meldezettel, - einen Dolmetscher. Zudem habe Asylwerber in dem Fall das ihr Asylverfahren nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung abgeschlossen ist Zugang zu Arbeitsmarkt. Asylwerber werden unter Beachtung der familiären, finanziellen und gesundheitlichen Verhältnisse in Einrichtungen der Staatlichen Flüchtlingsagentur untergebracht (Art. 29).

Die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen, Schwangeren, Alten, Alleinerziehenden und Behinderten werden in Betracht gezogen (Art. 30a).

(Law for the Asylum and the Refugees, last amended June 2007)

UNHCR stellt über das Bulgarische Helsinki Komitee Asylwerbern finanzielle Unterstützung und kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung. UNHCR unterstützt und überwacht die Regierung und NRO, die Asylgesetzgebung gemäß internationalen Standards umzusetzen und hält zudem Workshops zur diesbezüglichen Weiterbildung von Behörden verschiedener Institutionen.

Die von UNHCR finanzierte Unterstützung beinhaltet die Betreuung von neu angekommenen Flüchtlingen. Hierbei arbeitet UNHCR unter anderem mit dem Bulgarischen Roten Kreuz, dem Bulgarischen Helsinki Komitee und der Caritas Bulgarien zusammen.

Die Staatliche Flüchtlingsagentur unterhält zwei Aufnahmezentren: In jenem in Sofia können mehr als 400 Personen unterkommen, in jenem in Banya, Nova Zagora ist Platz für rund 70 Asylwerber. Die Regierung wurde in ihrem Vorhaben zwei Transitzentren zu errichten von der EU unterstützt.

Für die im Nationalen Integrationsprogramm eingeschriebenen Asylwerber bezahlt die Regierung die Krankenversicherung.

(United Nations in Bulgaria, UNHCR, Juni 2008, <http://www.un-bg.bg/index.php5?l=2&p=3&>, Zugriff 8.4.2010)

Der Migrationsservice der Caritas Bulgarien bietet Unterstützung für besonders schutzbedürftige Asylwerber mit besonderen Bedürfnissen, bedürftige neu registrierte Asylwerber, unbegleitete Kinder, und Opfer von Folter.

(UNHCR: Caritas Bulgaria, 1.10.2008, <http://www.unhcr.org/48fdebab11.html>, Zugriff 8.4.2010 / ERSO - European Reintegration Support Organisations: Caritas Bulgaria, ohne Datum, <http://www.erso-project.eu/partners/caritas-bulgaria>, Zugriff 8.4.2010)

Die Nichtregierungsorganisation "Legal Clinic for Refugees and Immigrants" stellt Asylwerber kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung.

(Legal Clinic for Refugees and Immigrants, <http://www.lcri.hit.bg/index.htm>, Zugriff 8.4.2010)

Anfragebeantwortung von der Staatendokumentation vom 27.07.2011:

Sieht das bulgarische Asylgesetz (ähnlich wie § 34 AsylG 2005) die Schutzgewährung im Familienverfahren (im selben Umfang wie die Bezugsperson) an weitere Angehörige der Kernfamilie vor?

Die Familienangehörigen eines Fremden, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien befinden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Fremde, dem der Status des Asylberechtigten, der Flüchtlingsstatus oder ein humanitärer Status gewährt worden ist, es sei denn, dass dies den Familienverhältnissen oder der Sachlage des Art. 12 widerspricht.

Ein Fremder, dem der Flüchtlingsstatus oder ein humanitärer Status gewährt worden ist, hat das Recht auf Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens auf dem Territorium der Republik Bulgarien.

Die Entscheidung über die Vereinigung der Familie trifft der Vorsitzende der staatlichen Asylbehörden.

Die lokalen unabhängigen Behörden und die lokale Verwaltung sorgen dafür, dass einem Fremden, dem der Flüchtlingsstatus oder ein humanitärer Status gewährt worden ist, und seinen Familienangehörigen die Ausübung der Rechte durch dieses Gesetz gewährt wird.

Im Falle der Familienzusammenführung werden den Familienangehörigen alle Rechte, die ein Fremder, der den vorübergehenden Schutz genießt, auch gewährt.

Der Vorsitzende der staatlichen Asylbehörden entscheidet über die Anträge auf Familienzusammenführung.

Eine interimistische operative Stelle soll mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit den Organen der Europäischen Union, sowie mit dem UNHCR Informationen in Hinblick auf die nationale Asylgesetzgebung

austauschen. Dazu gehören die Informationen bezüglich der Wiedervereinigung der Familien von Fremden, die den vorübergehenden Schutz genießen.

Im § 1 Abs. 3 der Gesetzänderungen werden im Rahmen dieses Gesetzes die Mitglieder der Familie genau definiert.

Im bulgarischen Asylgesetz sind die Bestimmungen über die (Mindest)normen für Verfahren, Gewährung und Aberkennung der Schutzgewährung, die in den Mitgliedstaaten geltend sind, verankert.

Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 05.09.2011

1. Werden subsidiär Schutzberechtigte mit den bulgarischen Staatsbürgern gleich gestellt (Arbeit, Sozialhilfe, Krankenversicherung)?

2. Können subsidiär Schutzberechtigte nach den gesetzlichen Bestimmungen Sozialhilfe beantragen?

Anfragebeantwortung des Polizeiattachés an der ÖB Sofia, 04.09.2011

Antwort der bulgarischen staatlichen Flüchtlingsagentur in Arbeitsübersetzung durch das Büro des Verbindungsbeamten:

Die Rechte und Pflichten der Ausländer, denen in der Republik Bulgarien Schutz gewährt worden ist, sind in der nationalen Gesetzgebung geregelt.

Auf Grundlage des Art. 36 des Asyl- und Flüchtlingsgesetzes hat ein Ausländer mit zuerkanntem humanitären Status (Status des subsidiär Schutzberechtigten) die Rechte und Pflichten eines Ausländers mit erteilter Daueraufenthaltsberechtigung in der Republik Bulgarien.

Mit der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder des humanitären Status erwerben die Ausländer die gleichen Rechte wie die bulgarischen Staatsbürger in Bezug auf Arbeit, ohne dass dafür eine Sondergenehmigung erforderlich ist und sie dürfen sich auch bei den jeweils - je nach festem oder aktuellem Wohnsitz - für sie zuständigen Direktionen "Arbeitsämtern" (wörtliche Übersetzung: "Büro für Arbeit") als arbeitslos anmelden.

Gemäß der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (wörtliche Übersetzung: Gesetz über die soziale Unterstützung) und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz haben die Personen mit zuerkanntem Flüchtlingsstatus oder humanitären Status (subsidiär Schutzberechtigte) Recht auf Sozialhilfe unter den für bulgarische Staatsbürger geltenden Bedingungen und Bestimmungen. Sozialhilfe äußert sich in der Gewährung von Unterstützung in der Form von Geldhilfe und/oder in der Form von Sachleistungen und Sozialleistungen, wobei beim Leisten von Sozialhilfe selbst jegliche direkte oder auch indirekte Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Zugehörigkeit, der Staatsangehörigkeit, der politischen Gesinnung sonstiger Art, auf Grund der Religion oder der Konfession, auf Grund einer Behinderung, auf Grund des Alters, der sexuellen Orientierung, der familiären Situation oder der Herkunft, auf Grund der Mitgliedschaft bei Gewerkschaften oder sonstigen öffentlichen Organisationen und Bewegungen unzulässig ist.

Gemäß Art 33 Abs. 1, Z 4 und Art 35 des Gesetzes über die Pflichtkrankenversicherung (GPKV), ist die Krankenversicherung für Personen mit zuerkanntem Flüchtlingsstatus oder humanitären Status (subsidiär Schutzberechtigte) verbindlich und diese sind als eigene Krankenversicherungsgruppe im GPKV einbezogen.

Beweiswürdigend wurde hervorgehoben, dass ein von den Beschwerdeführern in besonderem Maße substantiiertes, glaubhaftes Vorbringen betreffend das Vorliegen besonderer, bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, die die Gefahr einer Verletzung der EMRK im Falle einer Überstellung ernstlich möglich erscheinen lassen, im Verfahren nicht hervorgekommen sei. Aus den Angaben im Verfahren seien keine stichhaltigen Gründe für die Annahme glaubhaft gemacht worden, dass die Beschwerdeführer tatsächlich konkret Gefahr liefen, in Bulgarien Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden oder dass ihnen eine Verletzung durch Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechte dadurch drohen könnte. Eine schwere psychische Störung, die bei einer Überstellung bzw. Abschiebung nach Bulgarien eine unzumutbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes bewirken würde, liege nicht vor.

Zu dem in Österreich lebenden Sohn der 1. BF XXXX sei anzuführen, dass die 1. BF mit diesem seit zwei Jahren nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebe. Ihr Sohn habe bereits am 28.05.2009 einen Asylantrag in Österreich gestellt. Aufgrund des Verhaltens der 1. BF sei auf der Hand liegend, dass spätestens seit 01.06.2010,

als diese in Bulgarien einen Asylantrag gestellt habe, die Trennung von ihrem Sohn offensichtlich in ihrem Sinne gewesen wäre, nachdem sie während ihres gesamten Aufenthaltes in Bulgarien keinerlei Versuch unternommen habe, eine Familienzusammenführung mit ihrem Sohn herbeizuführen. Sie habe auch den bulgarischen Behörden nicht mitgeteilt, dass sie einen minderjährigen Sohn in Österreich habe. Aufgrund der von der 1. BF getätigten Angaben sei davon auszugehen, dass diese den bulgarischen Behörden wissentlich ihren minderjährigen Sohn verschwiegen habe, um eine in Bulgarien mögliche Familienzusammenführung zu vermeiden. Unter Beachtung sämtlicher bekannter Tatsachen könne kein unverhältnismäßiger Eingriff in Artikel 3 und 8 EMRK erkannt werden.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 29.09.2011 fristgerecht im Namen aller Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde. Hierin wird insbesondere angeführt, die 1. BF habe aufgrund ihres minderjährigen Sohnes familiäre Bindungen in Österreich. Die Beziehung zwischen Kind und Elternteil werde auch nicht davon berührt, dass die Eltern womöglich nicht mehr zusammen leben. Wenn die belangte Behörde argumentiere, dass das Familienleben nicht schützenswert sei, da die

1. BF von ihrem minderjährigen Sohn etwa zwei Jahre lang getrennt gelebt habe, so sei zur vermeintlichen Freiwilligkeit anzugeben, dass es sich keineswegs um eine erwünschte, sondern lediglich um eine durch die notwendige Flucht und den Geldmangel bedingte Trennung gehandelt habe. Dass die 1. BF derzeit in keinem gemeinsamen Haushalt mit ihrem Sohn lebe, habe im Übrigen rechtliche Gründe. Hinsichtlich der Möglichkeit der Fortsetzung des Familienlebens in einem anderen Staat - Bulgarien - sei anzuführen, dass dies nicht ganz so einfach wäre, wie die belangte Behörde offenbar annehme. Es möge zwar sein, dass grundsätzlich eine Möglichkeit einer Familienzusammenführung in Bulgarien bestehe. Es gäbe jedoch auch gravierende Mängel im bulgarischen Asylsystem. Des Weiteren wäre es für die 1. BF aufgrund ihrer persönlichen Umstände schwierig, ein Familienzusammenführungsverfahren anzustrengen. Sie sei Analphabetin und habe bereits in der Vergangenheit in Bulgarien nur schlecht ihre Rechte geltend machen können. Zudem sei sie alleinerziehende Mutter von fünf weiteren Kindern im Kindergartenbis Volksschulalter, beherrsche die bulgarische Sprache nicht und hätten sich bisher die bulgarischen Behörden ihrem Anliegen gegenüber sehr ablehnend verhalten. Im Übrigen bleibe anzumerken, dass auch die belangte Behörde das Konsultationsverfahren insofern mangelhaft betrieben habe, als sie gegenüber den bulgarischen Behörden angegeben habe, dass die Mutterschaft zum XXXX bezweifelt würde, im nunmehr angefochtenen Bescheid jedoch ausdrücklich angebe, dass derzeit keine Zweifel an der Mutterschaft bestehen würden. So wären ganz offenkundig den bulgarischen Behörden bewusst Fehlinformationen weitergegeben worden. Im vorliegenden Fall würde die strikte Handhabung der Dublin II VO durch die belangte Behörde zu einer Grundrechtsverletzung führen, daher wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, das Selbsteintrittsrecht anzuwenden.

II. Der Asylgerichtshof hat durch die zuständige Richterin über die gegenständliche Beschwerde wie folgt erwoogen:

1. Der Verfahrensgang und der Sachverhalt ergeben sich aus den vorliegenden Verwaltungsakten.

2. Zur Lage im Mitgliedstaat Bulgarien wurden die oben (siehe Punkt I.3.) wiedergegebenen Feststellungen getroffen.

3. Rechtlich ergibt sich Folgendes:

3.1. Gemäß §§ 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009 (im Folgenden: "AsylG 2005") ist dieses im gegenständlichen Verfahren vollumfänglich anzuwenden.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof sind die einschlägigen Bestimmungen des AsylG 2005 und das Bundesgesetz über den Asylgerichtshof, BGBl. I Nr. 4/2008 in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008 (in Folge: "AsylGHG") sowie subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009 (in Folge: "AVG") anzuwenden. Schließlich war das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 (im Folgenden: ZustG) maßgeblich.

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG idGF entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 61 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellen, sowie gemäß § 11 Abs. 4 AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet, durch einen Kammersenat.

Im vorliegenden Verfahren liegt eine Beschwerde gegen eine Entscheidung nach § 5 AsylG 2005 vor, sodass der erkennende Richter als Einzelrichter zur Entscheidung zuständig war.

3.2. Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 AsylG erledigter Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18.02.2003 zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Asylbehörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß § 10 Abs 1 Z 1 AsylG ist die Zurückweisung eines Antrages nach Maßgabe der § 10 Abs 3 und Abs 4 AsylG mit einer Ausweisung zu verbinden. Die Dublin II VO ist eine Verordnung des Rechts der Europäischen Union, die Regelungen über die Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen von Drittstaatsangehörigen trifft. Sie gilt also nicht für mögliche Asylanträge von EU-Bürgern, ebenso wenig ist sie auf Personen anwendbar, denen bereits der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Das wesentliche Grundprinzip ist jenes, dass den Drittstaatsangehörigen in einem der Mitgliedstaaten das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Asylverfahren zukommt, jedoch nur ein Recht auf ein Verfahren in einem Mitgliedstaat, dessen Zuständigkeit sich primär nicht aufgrund des Wunsches des Asylwerbers, sondern aufgrund der in der Verordnung festgesetzten hierarchisch geordneten Zuständigkeitskriterien ergibt.

3.3. Es ist daher zunächst zu überprüfen, welcher Mitgliedstaat nach den hierarchisch aufgebauten (Art. 5 Abs 1 Dublin II VO) Kriterien der Art. 6-12 bzw 14 und Art. 15 Dublin II VO, beziehungsweise dem Auffangtatbestand des Art. 13 Dublin II VO zur inhaltlichen Prüfung zuständig ist.

3.4. Im vorliegenden Fall ist dem Bundesasylamt zuzustimmen, dass eine Zuständigkeit Bulgariens gemäß Art. 16 Abs 1 lit.e Dublin II VO kraft vorangegangener erster Asylantragstellung in der Europäischen Union besteht. Die erste Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der getroffenen Unzuständigkeitsentscheidung ist somit gegeben und ist diese im Verfahren nicht bestritten worden.

Es sind auch aus der Aktenlage keine Hinweise ersichtlich, wonach die Führung der Konsultationen im gegenständlichen Fall derart fehlerhaft erfolgt wäre, sodass von Willkür im Rechtssinn zu sprechen wäre und die Zuständigkeitserklärung des zuständigen Mitgliedstaates wegen Verletzung der unionsrechtlichen Verfahrensgrundsätze aus diesem Grund ausnahmsweise keinen Bestand haben könnte (Filzwieser, Subjektiver Rechtsschutz und Vollziehung der Dublin II VO - Gemeinschaftsrecht und Menschenrechte, migraLex, 1/2007, 22ff; vgl auch das Gebot der Transparenz im "Dublin-Verfahren", VwGH 23.11.2006, Zl. 2005/20/0444). Das Konsultationsverfahren erfolgte mängelfrei.

Im Lichte des Art. 7 VO 1560/2003 ergibt sich auch keine Verpflichtung seitens der beteiligten Mitgliedstaaten oder seitens der Regelungen der Dublin II VO, dass die Überstellung in einer Weise durchgeführt wird, die potentiell belastenden Zwangscharakter aufwiese.

Die in der Beschwerde gerügte angebliche bewusste Fehlinformation an die bulgarischen Behörden im Konsultationsverfahren kann in der Vorgehensweise des Bundesasylamtes nicht gesehen werden. Die erstinstanzliche Behörde hat bei ihrem ersten Schreiben an die bulgarischen Asylbehörden am 01.06.2011 ergänzend angeführt, dass die 1. BF von einem weiteren minderjährigen Sohn in Österreich gesprochen habe, der sich seit zwei Jahren als Asylwerber in Österreich befände. Es wurde weiters angegeben, dass dieser Asylantrag am 02.02.2010 von den österreichischen Behörden abgewiesen wurde und dagegen am 11.02.2010 Beschwerde eingebracht wurde. Ergänzend wird angeführt, dass die nunmehrige 1. BF nicht in der Lage gewesen sei, entsprechende Dokumente zum Nachweis der verwandtschaftlichen Beziehung vorzulegen. All diese Angaben entsprechen der Realität und kann darin keinesfalls ein Mangel im Konsultationsverfahren erblickt werden.

3.5. Das Bundesasylamt hat ferner von der Möglichkeit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs 2 Dublin II VO keinen Gebrauch gemacht. Es war daher noch zu prüfen, ob von diesem Selbsteintrittsrecht in den gegenständlichen Verfahren ausnahmsweise zur Vermeidung einer Verletzung der EMRK oder aus anderen Gründen zwingend Gebrauch zu machen gewesen wäre.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 17.06.2005, Zl. B 336/05-11 festgehalten, die Mitgliedstaaten hätten kraft Unionsrecht nicht nachzuprüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat generell sicher sei, da eine entsprechende normative Vergewisserung durch die Verabschiedung der Dublin II VO erfolgt sei, dabei aber gleichzeitig ebenso ausgeführt, dass eine Nachprüfung der grundrechtlichen Auswirkungen einer Überstellung im Einzelfall unionsrechtlich zulässig und bejahendenfalls das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs 2 Dublin II VO zwingend geboten sei.

Die Judikatur des VwGH zu den Determinanten dieser Nachprüfung lehnt sich richtigerweise an die Rechtsprechung des EGMR an und lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben werden soll, genügt

nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat als unzulässig erscheinen zu lassen. Wenn keine Gruppenverfolgung oder sonstige amtswegig zu berücksichtigende notorische Umstände grober Menschenrechtsverletzungen in Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf Art. 3 EMRK vorliegen (VwGH 27.09.2005, Zl. 2005/01/0313), bedarf es zur Glaubhaftmachung der genannten Bedrohung oder Gefährdung konkreter auf den betreffenden Fremden bezogener Umstände, die gerade in seinem Fall eine solche Bedrohung oder Gefährdung im Fall seiner Abschiebung als wahrscheinlich erscheinen lassen (VwGH 26.11.1999, Zl. 96/21/0499, VwGH 09.05.2003, Zl. 98/18/0317; vgl auch VwGH 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059): "Davon abgesehen liegt es aber beim Asylwerber, besondere Gründe, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes im zuständigen Mitgliedstaat sprechen, vorzubringen und glaubhaft zu machen. Dazu wird es erforderlich sein, dass der Asylwerber ein ausreichend konkretes Vorbringen erstattet, warum die Verbringung in den zuständigen Mitgliedstaat gerade für ihn die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes, insbesondere einer Verletzung von Art 3 EMRK, nach sich ziehen könnte, und er die Asylbehörden davon überzeugt, dass der behauptete Sachverhalt (zumindest) wahrscheinlich ist." (VwGH 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949).

Die Vorlage allgemeiner Berichte ersetzt dieses Erfordernis in der Regel nicht (vgl VwGH 17.02.1998, Zl. 96/18/0379; EGMR Mamatkulov & Askarov v Türkei, Rs 46827, 46951/99, 71-77), eine geringe Anerkennungsquote, eine mögliche Festnahme im Falle einer Überstellung ebenso eine allfällige Einzel-Unterschreitung des verfahrensrechtlichen Standards des Art. 13 EMRK sind für sich genommen nicht ausreichend, die Wahrscheinlichkeit einer hier relevanten Menschenrechtsverletzung darzutun. Relevant wäre dagegen etwa das Vorliegen von mit der GFK unvertretbaren rechtlichen Sonderpositionen in einem Mitgliedstaat oder das Vorliegen einer massiv rechtswidrigen Verfahrensgestaltung im individuellen Fall, wenn der Asylantrag im zuständigen Mitgliedstaat bereits abgewiesen wurde (Art. 16 Abs 1 lit. e Dublin II VO). Eine ausdrückliche Übernahmeerklärung des anderen Mitgliedstaates hat in die Abwägung einzufließen (VwGH 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582, VwGH 31.05.2005, Zl. 2005/20/0025, VwGH 25.04.2006, Zl. 2006/19/0673), ebenso andere Zusicherungen der europäischen Partnerstaaten Österreichs.

Bei entsprechender Häufung von Fällen, in denen in Folge Ausübung des Selbsteintrittsrechts die unionsrechtliche Zuständigkeit nicht effektiert werden kann, kann eine Gefährdung des "effet utile" Grundsatzes des Unionsrechts entstehen.

Zur effektiven Umsetzung des Unionsrechts sind alle staatlichen Organe kraft Unionsrechts verpflichtet.

Der Verordnungsgeber der Dublin II VO, offenbar im Glauben, dass sich alle Mitgliedstaaten untereinander als "sicher" ansehen können, wodurch auch eine Überstellung vom einen in den anderen Mitgliedstaat keine realen Risiken von Menschenrechtsverletzungen bewirken könnte (vgl. insbesondere den 2. Erwägungsgrund der Präambel der Dublin II VO), hat keine eindeutigen verfahrens- oder materielle rechtlichen Vorgaben für solche Fälle getroffen, diesbezüglich lässt sich aber aus dem Gebot der menschenrechtskonformen Auslegung des Unionsrechts und aus Beachtung der unionsrechtlichen Verfahrensgrundrechte ableiten, dass bei ausnahmsweiser Verletzung der EMRK bei Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat eine Überstellung nicht stattfinden darf. Die Beachtung des Effizienzgebots (das etwa eine pauschale Anwendung des Selbsteintrittsrechts oder eine innerstaatliche Verfahrensgestaltung, die Verfahren nach der Dublin II VO umfangreicher gestaltet als materielle Verfahren verbietet) und die Einhaltung der Gebote der EMRK stehen daher bei richtiger Anwendung nicht in Widerspruch (Filzwieser, migraLex, 1/2007, 18ff, Filzwieser/Sprung, Dublin II VO, Kommentar zu Art. 19).

Die allfällige Rechtswidrigkeit von Unionsrecht kann nur von den zuständigen unionsrechtlichen Organen, nicht aber von Organen der Mitgliedstaaten rechtsgültig festgestellt werden. Der EGMR hat festgestellt, dass die Rechtsschutz des Unionsrechts regelmäßig den Anforderungen der EMRK entspricht (30.06.2005, Bosphorus Airlines v Irland, Rs 45036/98).

Es bedarf sohin europarechtlich eines im besonderen Maße substantiierten Vorbringens und des Vorliegens besonderer in der Regel vom Antragsteller bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, um die grundsätzliche europarechtlich gebotene Annahme der "Sicherheit" der Partnerstaaten der Europäischen Union als einer Gemeinschaft des Rechts im individuellen Fall erschüttern zu können. Diesem Grundsatz entspricht auch die durch das AsylG 2005 eingeführte gesetzliche Klarstellung des § 5 Abs 3 AsylG, die Elemente einer Beweislastumkehr enthält. Es trifft zwar ohne Zweifel zu, dass Asylwerber in ihrer besonderen Situation häufig keine Möglichkeit haben, Beweismittel vorzulegen (wobei dem durch das Institut des Rechtsberaters begegnet werden kann), und dies mitzubeachten ist (VwGH, 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949), dies kann aber nicht pauschal dazu führen, die vom Gesetzgeber - im Einklang mit dem Unionsrecht - vorgenommene Wertung des § 5 Abs 3 AsylG überhaupt für unbeachtlich zu erklären (dementsprechend in ihrer Undifferenziertheit verfehlt, Feßl/Holzschuster, AsylG 2005, 225ff). Eine Rechtsprechung, die in Bezug auf Mitgliedstaaten der EU faktisch

höhere Anforderungen entwickelte, als jene des EGMR in Bezug auf Drittstaaten wäre jedenfalls unionsrechtswidrig.

In Bezug auf Griechenland wurde seitens des erkennenden Gerichtshofes bereits seit längerem in zahlreichen Entscheidungen faktisch nicht mehr von einer generellen Annahme der Sicherheit ausgegangen und eine umso genauere Einzelfallprüfung durchgeführt. Der EGMR hat in diesem Kontext mit Urteil vom 21.01.2011 in der Rechtssache *M.S.S. vs Belgien/Griechenland* (30696/09) klargelegt, dass fehlende Unterkunft in Verbindung mit einem langwierigen Asylverfahren (welches selbst schwerwiegende Mängel aufweist) unter dem Aspekt des Art. 3 EMRK relevant sein kann (vgl insb. Rz 263 des zitierten Urteils). Ein entsprechend weiter Prüfungsumfang in Bezug auf relevante Bestimmungen der EMRK (Art. 3, 8 und 13) ist daher unter dem Hintergrund einer Berichtslage wie zu Griechenland angebracht (wodurch auch die "effet utile"-Argumentation einzelfallbezogen relativiert wird) - was der herrschenden Praxis des AsylGH entspricht (anders wie die in Rz 351 und 352 des zitierten Urteils beschriebene Situation im belgischen Verfahren). Eine solche Berichtslage liegt zu Bulgarien nun jedenfalls nicht vor, ebenso wenig eine vergleichbare Empfehlung von UNHCR (wie jene zu Griechenland), von Überstellungen abzusehen. Nichtsdestotrotz hat der AsylGH - unter Berücksichtigung dieser Unterschiede - auch im gegenständlichen Fall nachfolgend untersucht, ob die Anwendung des Selbsteintrittsrechts aus Gründen der EMRK angezeigt ist. Im Lichte der eben getroffenen Ausführungen zur Auslegung des Art. 3 EMRK ist schließlich nicht erkennbar und wurde auch nicht behauptet, dass die Grundrechtscharta der EU für den konkreten Fall relevante subjektive Rechte verleihe, welche über jene durch die EMRK gewährleisteten, hinausgingen. Auch spezifische Verletzungen der unionsrechtlichen Asylrichtlinien, die in ihrer Gesamtheit Verletzungen der Grundrechtscharta gleichkämen, sind nicht behauptet worden. Weitergehende Erwägungen dazu konnten also mangels Entscheidungsrelevanz in concreto entfallen.

3.6. Mögliche Verletzung des Art. 8 EMRK:

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in Ausübung dieses Rechts ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Art. 8 EMRK setzt das Bestehen einer Familie voraus und gelangt dann zur Anwendung, wenn im Zeitpunkt des Eingriffs ein reales Familienleben existiert. Das Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK reicht über den Kreis der Kernfamilie hinaus, und kann auch die Großfamilie einschließen, sofern die Beteiligten durch die Führung eines gemeinsamen Haushaltes, durch spezifische Abhängigkeitsverhältnisse oder durch andere tatsächlich gelebte Bande miteinander verbunden sind (vgl. EGMR 13.06.1979, *Marckx*, EuGRZ 1979, 458).

Die Ziele des Dubliner Übereinkommens (DÜ) stehen im direkten Zusammenhang mit der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes. In einem Europa der offenen Grenzen können sich Asylbewerber oder illegal eingereiste Ausländer faktisch ohne Grenzkontrolle von einem Mitgliedstaat in den anderen begeben. Der Grund für die Erfassung des Asylbereichs in einem Übereinkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten war daher die Befürchtung, dass offene Grenzen die Weiterwanderung von abgewiesenen Asylsuchenden in Zweitstaaten begünstigen würden. Das primäre Ziel des DÜ liegt darin, dass nur ein einziger Signaturstaat für die Prüfung eines Asylantrages eines Drittstaatsangehörigen zuständig ist (sog "one-chance-only-Prinzip"). Die Bestimmung des zuständigen Staates soll vermeiden, dass Asylwerber von einem Mitgliedstaat zum anderen abgeschoben werden, ohne dass einer der Staaten sich für die Prüfung des Asylantrages zuständig erklärt. Das Dubliner Zuständigkeitsmodell soll demnach zum einem "refugees in orbit" verhindern, zum anderen soll Asylbewerbern die unkontrollierte Weiterwanderung, insbesondere das Betreiben paralleler oder sukzessiver Asylverfahren, innerhalb des Vertragsgebietes verwehrt werden ("asylum-shopping").

Durch die Festlegung der internationalen Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrages wird eine Bindungswirkung der negativen Asylentscheidung eines anderen Mitgliedstaates ermöglicht. Die Möglichkeit, Entscheidungen eines anderen Vertragsstaates anzuerkennen, beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen, dass die nationalen Asylrechtsstandards den Anforderungen der GFK und EMRK entsprechen (Dublin II-Verordnung, Filzwieser/Sprung, BWV, 3. Auflage, Seite 23f).

Ein weiterer Sohn der 1.BF, XXXX auch XXXX reiste am 27.05.2009 in Österreich ein, stellte am 28.05.2009 einen Antrag auf internationalen Schutz, welcher mit Bescheid vom 02.02.2010 negativ entschieden wurde. Das Beschwerdeverfahren beim Asylgerichtshof ist noch offen.

Im vorliegenden Fall wollte die 1. BF ganz offensichtlich die Bestimmungen der Dublin II VO unterlaufen. Sie hat, wie von ihr selbst zugegeben, in Bulgarien bewusst nicht angegeben, dass ein weiterer Sohn von ihr bereits seit zwei Jahren in Österreich lebt. Obwohl sie in Bulgarien den Status einer subsidiär Schutzberechtigten erhalten hat und jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, eine Familienzusammenführung mit ihrem Sohn zu beantragen und dieser aufgrund des Schutzstatus seiner Mutter ebenfalls in Bulgarien subsidiären Schutz erhalten hätte, ist sie unter Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen einfach nach Österreich gefahren in der Hoffnung, hier sozusagen eine gesetzlich in dieser Form nicht vorgesehene Familienzusammenführung "erzwingen" zu können. Diesfalls ist der Argumentation des Bundesasylamtes zu folgen, wonach im konkreten Fall bereits seit zwei Jahren kein Familienleben mehr besteht und die Mutter bereits vor zwei Jahren, als sie ihren damals erst 13-jährigen Sohn nach Europa schickte, in Kauf genommen hat, in Zukunft kein gemeinsames Familienleben mit ihrem Sohn mehr führen zu können. Sie hat wie im erstinstanzlichen Bescheid zutreffend argumentiert jedoch spätestens bei ihrer Asylantragstellung in Bulgarien ganz bewusst auf eine Familienzusammenführung mit ihrem Sohn verzichtet. Sie hätte auch in der Folge noch die Möglichkeit gehabt, ein Verfahren zur Familienzusammenführung in Bulgarien in die Wege zu leiten, jedoch davon mit Absicht keinen Gebrauch gemacht. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein im Sinn des Art. 8 EMRK schützenswertes Familienleben vorliegt.

Zumal keine weiteren familiären Bezüge der Beschwerdeführer in Österreich im Verfahren hervorgekommen sind und ebenso wenig - schon aufgrund der relativ kurzen Aufenthaltsdauer - schützenswerte Aspekte des Privatlebens wie beispielsweise eine bereits erfolgte außergewöhnliche Integration in Österreich aufgrund einer sehr langen Verfahrensdauer (vgl. VfGH 26.02.2007, Zl. 1802, 1803/06-11) ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen bei einer Überstellung nach Bulgarien nicht in ihren durch Art. 8 EMRK verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt werden.

3.7. Kritik am bulgarischen Asylwesen:

Hiezu ist einleitend festzuhalten, dass die seinerzeitige Judikatur zu § 4 AsylG 1997 und vor dem Beitritt zur Europäischen Union am 01.04.2006 nicht mehr unmittelbar relevant ist (so VwGH 25.04.2006, Zl. 2006/19/0673).

Relevant wären im vorliegenden Zusammenhang schon bei einer Grobprüfung erkennbare grundsätzliche schwerwiegende Defizite im Asylverfahren des zuständigen Mitgliedstaates (also etwa:

grundsätzliche Ablehnung aller Asylanträge oder solcher bestimmter Staatsangehöriger oder Angehöriger bestimmter Ethnien; kein Schutz vor Verfolgung "Dritter", kein Rechtsmittelverfahren). Solche Mängel (die bei einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht vorausgesetzt werden können, sondern zunächst einmal mit einer aktuellen individualisierten Darlegung des Antragstellers plausibel zu machen sind, dies im Sinne der Regelung des § 5 Abs. 3 AsylG 2005) sind auf Basis der Feststellungen des Bundesasylamtes nicht erkennbar.

Ebenso liegen keine Indizien dahingehend vor, dass die bulgarischen Asylverfahren unzumutbar lange dauern würden oder den unionsrechtlichen Anforderungen grundsätzlich nicht genügten, dies auch in Bezug auf die Aufnahmerichtlinie. In Bulgarien gibt es auch ein System zum Schutz von Flüchtlingen vor Refoulement.

Aus der Rechtsprechung des EGMR (oder anderer Gerichte der Mitgliedstaaten) lässt sich eine systematische, notorische Verletzung fundamentaler Menschenrechte in Bulgarien ebenfalls nicht erkennen. Zudem war festzustellen, dass ein im besonderen Maße substantiiertes Vorbringen, respektive das Vorliegen besonderer von den Beschwerdeführerinnen bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, welche die Gefahr einer Verletzung der angeführten Bestimmungen der EMRK im Falle einer Überstellung ernstlich möglich erscheinen ließen, im Verfahren nicht hervorgekommen sind.

Im Verfahren ist kein konkretes Vorbringen ergangen, das geeignet wäre, anzunehmen, dass der rechtliche und faktische Standard des bulgarischen Asylverfahrens, eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte erkennen ließe. Konkretes detailliertes Vorbringen, das geeignet wäre, anzunehmen, dass Bulgarien im Hinblick auf Asylwerberinnen aus Afghanistan unzumutbare rechtliche Sonderpositionen vertreten würde, wurde ebenfalls nicht erstattet. Hinweise auf konkrete individuelle Vulnerabilität im Verhältnis der bulgarischen Asylbehörde zu gerade diesen Beschwerdeführern sind weder aus der Aktenlage ersichtlich, noch wurden diese im Beschwerdeschriftsatz vorgebracht. Offenkundige Zweifel an der Integrität des mit den Beschwerdeführern durchgeführten asyl- und fremdenrechtlichen Verfahrens ergeben sich aus der individuellen Aktenlage somit nicht.

Die unsubstantiierte Kritik der 1.BF an Bulgarien und ihre Angaben zu ihrer Situation in Bulgarien widersprechen insbesondere in Bezug auf die Versorgung von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in Bulgarien sowohl den oben zitierten Feststellungen, die auf Angaben der Staatendokumentation beruhen, als auch

der eigens eingeholten Anfragebeantwortung des Polizeiattachés vom 04.09.2011. Die 1.BF musste auch einräumen, in Bulgarien 9 Monate lang Unterstützung erhalten zu haben, ihr und ihren Kindern wurde auch subsidiärer Schutz gewährt.

Da die 1.BF auch in Österreich problemlos den Weg zu einer Organisation gefunden hat, die sie in ihren asylrechtlichen Belangen unterstützt, ist davon auszugehen, dass ihr das genau so gut in Bulgarien, wo ebenfalls genügend Organisationen zur Unterstützung von Asylwerbern zur Verfügung stehen, gelingen wird. Das diesbezügliche Beschwerdevorbringen geht daher ins Leere.

Somit kann im konkreten Fall bei einer Rückkehr insgesamt kein reales Risiko für die Beschwerdeführer erblickt werden.

2.8. Medizinische Krankheitszustände; Behandlung in Bulgarien:

Unbestritten ist, dass nach der allgemeinen Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK zu Krankheiten, die auch im vorliegenden Fall maßgeblich ist, eine Überstellung nach Bulgarien nicht zulässig wäre, wenn durch die Überstellung eine existenzbedrohende Situation drohte und diesfalls das Selbsteintrittsrecht der Dublin II-VO zwingend auszuüben wäre.

In diesem Zusammenhang ist vorerst auf das jüngste diesbezügliche Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 06.03.2008, ZI: B 2400/07-9) zu verweisen, welches die aktuelle Rechtsprechung des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit Art. 3 EMRK festhält (D. v. the United Kingdom, EGMR 02.05.1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997,93; Bensaid, EGMR 06.02.2001, Appl. 44.599/98, newsletter 2001,26; Ndangoya, EGMR 22.06.2004, Appl. 17.868/03; Salkic and others, EGMR 29.06.2004, Appl. 7702/04; Ovdienko, EGMR 31.05.2005, Appl. 1383/04; Hukic, EGMR 29.09.2005, Appl. 17.416/05; EGMR Ayegh, 07.11.2006; Appl. 4701/05; EGMR Goncharova & Alekseytsev, 03.05.2007, Appl. 31.246/06).

Zusammenfassend führt der VfGH aus, das sich aus den erwähnten Entscheidungen des EGMR ergibt, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Art. 3 EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom).

Jüngste Rechtsprechung des EGMR (N vs UK, 27.05.2008) und Literaturmeinungen (Premiszl, Migralex 2/2008, 54ff, Schutz vor Abschiebung von Traumatisierten in "Dublin-Verfahren") bestätigen diese Einschätzung, wobei noch darauf hinzuweisen ist, dass EU-Staaten verpflichtet sind, die Aufnahmerichtlinie umzusetzen und sohin jedenfalls eine begründete Vermutung des Bestehens einer medizinischen Versorgung besteht.

Aus diesen Judikaturlinien des EGMR ergibt sich jedenfalls der für die vorliegenden Beschwerdeverfahren relevante Prüfungsmaßstab.

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Überstellung dann unzulässig, wenn die Durchführung eine in den Bereich des Art. 3 EMRK reichende Verschlechterung des Krankheitsverlaufs oder der Heilungsmöglichkeiten bewirken würde; dabei sind die von den Asylbehörden festzustellenden Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat als Hintergrundinformation beachtlich, sodass es sich quasi um eine "erweiterte Prüfung der Transportfähigkeit" handelt.

Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Art. 3 EMRK-Relevanz einer psychischen Erkrankung angesichts einer Abschiebung sind Aufenthalte in geschlossenen Psychiatrien infolge von Einweisungen oder auch Freiwilligkeit, die Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Intensität der Inanspruchnahme medizinisch-psychiatrischer Leistungen, die Möglichkeit einer wenn auch gemessen am Aufenthaltsstaat schlechteren medizinischen Versorgung im Zielstaat sowie die vom Abschiebestaat gewährleisteten Garantien in Hinblick auf eine möglichst schonende Verbringung. Rechtfertigen diese Kriterien eine Abschiebung, hat eine denkmögliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder ungünstige Entwicklung des Gesundheitszustandes außer Betracht zu bleiben, geschweige denn vermag die Verursachung von überstellungsbedingtem mentalen Stress eine Abschiebung unzulässig machen.

Akut existenzbedrohende Krankheitszustände oder Hinweise einer unzumutbaren Verschlechterung der Krankheitszustände im Falle einer Überstellung nach Bulgarien sind der Aktenlage nicht zu entnehmen.

Es stellt daher eine Überstellung der im Betreff Genannten nach Bulgarien keinesfalls eine Verletzung des Art. 3 EMRK und somit auch keinen Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechtes Österreichs nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO dar.

Zusammenfassend sieht der Asylgerichtshof im Einklang mit der diesbezüglichen Sichtweise der Verwaltungsbehörde keinen Anlass, Österreich zwingend zur Anwendung des Art 3 Abs 2 VO 343/2003 infolge drohender Verletzung von Art 3 (13), Art 8 EMRK oder Verletzung unionsrechtlicher Bestimmungen zu verpflichten.

2.10. Ausweisungsentscheidung:

Hinsichtlich der von den Beschwerdeführer ebenso bekämpften Ausweisung ist festzuhalten, dass das Bundesasylamt eine korrekte Überprüfung im Sinne der Rechtsprechung vorgenommen hat. Aus der Würdigung zu Spruchpunkt I. (die inhaltlich auch einer Würdigung nach § 10 Abs 2 AsylG 2005 entspricht) folgt hier die Zulässigkeit der Ausweisung, deren sofortigem Vollzug der EMRK nicht widerstreitet. Die Existenz eines schützenswerten Familienlebens, in welches im Sinne des Art 8 EMRK ein Eingriff unzulässig wäre, wurde dort verneint. Sonstige außergewöhnliche Integrationsaspekte, welche unter dem Gesichtspunkt eines schützenswerten Privatlebens zu relevieren wären, sind schon aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführer in Österreich nicht ersichtlich.

Gründe für einen Aufschub nach Art 10 Abs 3 AsylG sind nicht erkennbar.

Die Beschwerdeführer haben auch keine gesundheitlichen Probleme erkennen lassen, die Anlass wären, an der Überstellungsfähigkeit nach Bulgarien (temporär) zu zweifeln, beziehungsweise - im gegenständlichen Zusammenhang - die Überstellung für eine bestimmte Zeit aufzuschieben. Etwaige anlässlich einer allfälligen Überstellung neu auftretende gesundheitliche Beeinträchtigungen wären von der Fremdenpolizeibehörde in geeigneter Weise wahrzunehmen; Hinweise darauf sind der Aktenlage nicht zu entnehmen.

Gemäß § 41 Abs 4 AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Die Beschwerdeführerinnen haben auch nicht dargetan, welche Ausführungen sie in einer Verhandlung treffen hätten wollen, die geeignet wären, ein anderes Verfahrensergebnis zu bewirken. Eine gesonderte Erwägung bezüglich einer allfälligen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte angesichts des Spruchinhaltes entfallen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.